



Bewilligung:

Aufgrund der Angaben erhält die Liegenschaft eine Zuleitung mm.
Die Zustimmung zur Ausführung des Wasseranschlusses wird unter Einhaltung der auf den nachfolgenden Seiten aufgeführten Rechtlichen Grundlagen/Allgemeinen Bedingungen sowie der Leitungsführung gemäss den bewilligten Plänen erteilt.

| | |
|---|----------|
| Massgebende Baubewilligungsgebühr | Fr. |
| Wasserbewilligungsgebühr (40% von BBG) nicht indexiert: | Fr. |
| Wasser Anschlussgebühren, Anzahl massgebende LU à Fr. (nicht indexiert) | Fr. |
| Bauwasser | Fr. |

Die Behandlung von Änderungen und Nachkontrollen werden der Bauherrschaft nach Aufwand belastet.

Brunnmeister :

Datum:

Gegen diese Wasseranschlussbewilligung kann innert 10 Tagen, vom Datum der Zustellung an gerechnet, beim Gemeinderat Bubendorf schriftlich Beschwerde erhoben werden.

Geht an:

- Gesuchsteller (mit genehmigtem Plansatz und Gebührenrechnung)
- Projektverfasser (mit genehmigtem Plansatz für Baustelle)
- Gemeinde, Abteilung Hochbau (mit genehmigtem Plansatz)
- Brunnmeister (mit genehmigtem Plansatz)
- Buchhaltung Gemeinde
- SUTTER Ingenieur- und Planungsbüro (für Einmessungen)

Besondere Auflagen / Bemerkungen:

.....

.....

.....

.....

.....

Das Wasseranschlussgesuch ist bei Bauvorhaben einzureichen, wenn folgendes zutreffend ist:

- Bei Neubauten mit Wasserbezug
- Bei Um- und Anbauten mit veränderten Sanitäranschlüssen
- Bei Um- und Anbauten im Bereich der bestehenden Wasseranschlussleitung
- Bei Umgebungsarbeiten im Bereich der bestehenden Wasseranschlussleitung
- Bei Ersatz oder Änderung der bestehenden Wasseranschlussleitung

Das Beiblatt "Wasseranschlüsse mit den Belastungswerten (LU)" nach SVGW müssen auf dem separaten Formular berechnet werden.



Weisungen für die Planeingabe

Dieses Gesuch ist vierfach (vom Gesuchsteller und Projektverfasser unterschrieben) bei der Gemeindeverwaltung Bubendorf, Bereich Bau/Planung, Hintergasse 20, Postfach 248, 4416 Bubendorf einzureichen.

Dem Gesuch sind folgende Pläne (koloriert) und Unterlagen einzureichen:

- neue Trinkwasserleitung dunkelblau
- Abbruch best. Trinkwasserleitung gelb

1. Situationsplan (Katasterplan) **dreifach** mit folgenden Angaben:

- Strassenbezeichnung, Haus- und Parzellennummern
- Bestehende und projektierte Leitungen

2. Grundrissplan (Werkplan) **dreifach** mit folgenden Angaben und Daten:

- Bezeichnung der Armaturen: Absperrvorrichtungen / Wasserzähler / Rückflussverhinderer / Druckreduzierventil / Filter usw..
- Leitungsführung und Leitungsdaten (Material, Durchmesser)

3. Eventuell zusätzliche Unterlagen **dreifach**:

- Berechnungen

Rechtliche Grundlagen / Allgemeine Bedingungen:

Rechtliche Grundlagen

- Wasser-Reglement der Gemeinde Bubendorf
- Genereller Wasserversorgungsplan (GWP) der Gemeinde Bubendorf
- SVGW-Richtlinien

Durchleitungs- bzw. Mitbenutzungsrecht:

- Die Beanspruchung einer anderen Parzelle muss mit dem Eigentümer der betreffenden Parzelle privatrechtlich geregelt werden. Diese Regelung ist dem Begehren beizulegen.
- Für die Mitbenutzung einer privaten Leitung sind die Rechtsverhältnisse in Bezug auf Eigentum, Erstellung, Unterhalt der gemeinsamen Wasserleitung vertraglich zu regeln.

Allgemeine Auflagen und Bedingungen:

- Die Hausanschlussleitung ist nach den genehmigten Plänen zu erstellen. Die Lieferung der Wasseruhr erfolgt durch die Gemeinde und wird separat in Rechnung gestellt.
- Die Hausanschlussleitung, bis und mit Wasseruhr, darf nur durch die Organe der Gemeinde Bubendorf oder deren Beauftragte erstellt und unterhalten werden. Die Rechnung trägt der GesuchstellerIn.
- Der Wasserzähler wird der Bauherrschaft von der Einwohnergemeinde Bubendorf leihweise zur Verfügung gestellt. Dieser bleibt Eigentum der Gemeinde.



- Müssen an der Wasseranschlussleitung zu einem späteren Zeitpunkt Änderungen vorgenommen werden, so sind diese nach der Einwilligung der Bewilligungsinstanz auf Kosten der GesuchstellerIn auszuführen.
- Wasseranschlussleitungen müssen eine Überdeckung von **mindestens 1.00 m** oder **maximal 1.50 m** aufweisen.
- Einführungen unter Gebäudeteilen, Treppen, betonierten Vorplätzen, Lichtschächten und durch Tankräume sind nicht gestattet. (Ausnahmen: Führung der Wasserleitung in einem festen Kanal.)
- Der Wasseranschluss innerhalb der Privatparzelle muss in einem Schutzrohr verlegt werden. In Bereichen gemäss obigem Art. 9 muss das Schutzrohr einbetoniert werden. Richtungsänderungen der Schutzrohranlage dürfen nicht mit flexiblen Bögen erfolgen. Der Radius der Schutzrohrbögen muss mit mind. 1.00 m Radius ausgeführt werden. Die Schutzrohranlage ist dicht auszuführen. Ebenso ist die Hauseinführung genügend gegen Eindringen von Wasser abzudichten.
- Der seitliche Abstand anderer Werkleitungen von der Wasserleitung muss **mindestens 60 cm** aufweisen.
- Bei der Hauseinführung muss die Auffüllung in der Grabensohle mit einem armierten Betonriegel überbrückt werden.
- Generell dürfen Wasserleitungen nicht einbetoniert werden. Sie müssen vollständig und ausreichend mit gewaschenem Sand umhüllt werden.
- Die Wasserentnahme für Bauwasser müssen dem Brunnenmeister gemeldet werden. Diese wird pauschal, gemäss gültigem Gebührensatz abgegolten.
- Die auf dem gesamten Bauareal in den Boden zu verlegenden Anlageteile sind **24 Stunden vor dem Eindecken dem Brunnenmeister der Gemeinde (061)**, zur Kontrolle und Abnahme zu melden. Für die Meldung ist die Bauleitung verantwortlich. Unkontrollierte Anlagen dürfen nicht zugedeckt werden. Gegeben falls werden zugedeckte Anlagen zu Lasten der GesuchstellerIn freigelegt.
- Vor dem **Einfüllen des Grabens ist die (061)** zu orientieren (**mindestens einen halben Tag im Voraus**), damit die Leitung eingemessen werden kann. Werden Gräben vorzeitig eingedeckt, so wird die Freilegung der Leitung zu Lasten der GesuchstellerIn angeordnet.
- Das Einfüllen des Grabens hat sofort, nach Einmessen der Leitung, mit geeignetem Material zu erfolgen.
- Die Auffüllung der Gräben innerhalb des Strassengebietes muss so erfolgen, dass alle gültigen Normen (VSS) und Richtlinien eingehalten werden. Reparaturen aufgrund nachträglich auftretender Schäden werden dem Gesuchsteller in Rechnung gestellt.
- Die Zustimmung zum Wasseranschluss gilt unter dem Vorbehalt der Erteilung der Baubewilligung.
- Grauwasseranlagen sind meldepflichtig (nach SVGW).
- Alle Inneninstallationen sind nach Fertigstellung zur Abnahme dem Brunnenmeister zu melden.
- Nachträgliche Änderungen sind vor Inbetriebnahme zur Abnahme dem Brunnenmeister zu melden.
- Das Protokoll der Druckprobe ist dem Brunnenmeister nach deren Erstellung auszuhändigen.

Hinweise / Auflagen:

- Die Erhebung der bestehenden Werkleitungen wie Elektrisch/Kommunikation/etc. ist Sache des Bauherrn.
- Bei Aufbrüchen in Gemeindestrassen ist ein Aufgrabungsgesuch bei der Gemeinde einzuholen.
- Bei Aufbrüchen in der Kantonsstrasse gelten die Weisungen des Tiefbauamtes. Es ist in jedem Falle eine Aufbruchbewilligung des Kantons einzuholen.
- Für Strassenabsperungen und Umleitungen von Gemeindestrassen ist die Bewilligung des Gemeinderates einzuholen.